

# Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 07.07.2022 um 17:00 Uhr, im Festsaal Aula statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; 2022/135  
hier: Möglichkeiten des Energiesparens in Sulzbach/Saar / Informationsaustausch mit Bürgerinnen und Bürgern
- 3 Änderung § 32 Kommunalselbstverwaltungsgesetz, Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat 2022/109
- 4 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar; 2022/137  
hier: Einsetzung des Ausschusses für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar
- 5 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete 2022/114
- 6 Implementierung eines Energiemanagements 2022/139
- 7 Nachbesetzung des Zweckverbandes der Musikschule Sulzbach-Fischbachtal 2022/146
- 8 Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 01.08.2022 für das Kindergartenjahr 2022/2023 2022/108
- 9 Vorstellung des VHS Programms 2. Halbjahr 2022 2022/121
- 10 Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2022/089

11	Änderung der Friedhofsatzung und der Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Sulzbach	2022/141
12	Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren.	2022/117
13	Vorgehensweise bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund	2022/144
14	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken zur Übertragung der Prüfung der gemeindlichen Jahresabschlüsse an das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken	2022/086
15	Anbau Mellinschule: Vergabe der Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, hier: Elektro	2022/107
16	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 "Mellinweg, Erweiterung"	2022/095
17	Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 91/1 "Krankenhausareal - 1. Änderung"	2022/120
18	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“	2022/136
19	Jahresabschluss 2021 der KDI GmbH	2022/123
20	Entlastung des Geschäftsführers der KDI GmbH	2022/124
21	Jahresabschluss 2021 der SGmbH	2022/125
22	Entlastung des Geschäftsführers der SGmbH	2022/126
23	Mitteilungen und Anfragen	

#### Nichtöffentlicher Teil

24	Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der SGmbH und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH	2022/128
25	Stundung und Zahlung von Gewerbesteuerrückständen	2022/145
26	Mitteilungen und Anfragen	

Michael Adam, Bürgermeister

2022/135

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; hier: Möglichkeiten des Energiesparens in Sulzbach/Saar / Informationsaustausch mit Bürgerinnen und Bürgern

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Thema Energieeinsparungen (nichtöffentlich)

2022/109

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Änderung § 32 Kommunalselbstverwaltungsgesetz, Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

### Sachverhalt

Durch die letzte Änderung des § 32 KSVG (09.12.2020) können Gemeinden bestimmen, dass für die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgeblich ist:

- durch Satzung
- mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit)
- zum Ende der Amtszeit Gemeinderates
- spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar wurde zuletzt am 26.05.2019 gewählt.

Beginn der Amtszeit war gem. der Kommentierung zu § 31 KSVG am 10.06.2019, die konstituierende Sitzung am 04.07.2019.

Der Stadtrat wird auf 5 Jahre gewählt, die Amtszeit endet mit Ablauf des 09.06.2024.

Eine entsprechende Satzung wäre spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit erforderlich, also vor dem 09.06.2023

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar hat derzeit 33 Mitglieder bei 16.343 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2020).

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist § 32 Abs. 2 KSVG, wonach die Mitgliederzahl 33 beträgt, in Gemeinden

- mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Zahl der Einwohner liegt in der Stadt Sulzbach mit mehr als 16.000 Einwohnern im oberen Bereich dieser Gemeindegrößenklasse.

Die nächstniedrigere Gemeindeklasse, zugleich die niedrigste Gemeindeklasse, legt die Mitgliederzahl für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern fest, die Mitgliederzahl des Stadtrates beträgt dort 27.

Folglich könnte die Mitgliederzahl des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar auf 27 Mitglieder herabgesetzt werden.

Von Seiten der Verwaltung wird über den Sachverhalt informiert. Da es sich bei dem Sachverhalt um ein Selbstbestimmungsrecht des Stadtrates handelt, ist eine Initiative zur Änderung sowie ein entsprechender Antrag aus der Mitte des Rates zu stellen.

#### Anlage/n

- 1 § 32 KSVG (öffentlich)

**Amtliche Abkürzung:** KSVG  
**Fassung vom:** 09.12.2020  
**Gültig ab:** 18.12.2020  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2020-1  
**Zitervorschlag:** § 32 KSVG in der Fassung vom 09.12.2020

Gesetz Nr. 788 - Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG -  
 Vom 15. Januar 1964  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997

### § 32 Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus den von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählten Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt in Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	27,
mit mehr als 10.000 bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	33,
mit mehr als 20.000 bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	39,
mit mehr als 30.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45,
mit mehr als 40.000 bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	51,
mit mehr als 60.000 bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	57,
mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	63.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass für die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist. <sup>3</sup>In der niedrigsten Gemeindegrößenklasse kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 21 abgesenkt werden. <sup>4</sup>Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats darf nur zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats, spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf, geändert werden. <sup>5</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Das Nähere über die Wahl und Ergänzung des Gemeinderats bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

#### Weitere Fassungen dieser Norm

§ 32 KSVG, vom 27.06.1997, gültig ab 01.01.2002 bis 17.12.2020

#### Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682

2022/137

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar;

### hier: Einsetzung des Ausschusses für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

#### Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die §§ 3 Abs. 1 Nr. 9, §4 Abs. 9 und § 5 Abs.9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach zu ändern, indem der Ausschuss IKZ in den Ausschuss für „Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar“ verändert wird.

Die allgemeine Zuständigkeit des Ausschusses gem. §4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuss für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar ist zuständig für die Angelegenheiten Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar, soweit sie nicht lt. dieser Geschäftsordnung oder durch Gesetz dem Stadtrat zugeordnet sind.“

Die Übertragung bestimmter Aufgaben des Ausschusses gem. §5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„an den Ausschuss für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen der Stadt Sulzbach/Saar

9.1 alle Auftragsvergaben in der Wertgrenze über 25.000,- € bis 150.000,- € aus dem zuständigen Bereich dieses Ausschusses

9.2. die Behandlung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen, soweit sie von Bedeutung und Tragweite für die Stadt nicht vom Stadtrat beschlossen werden müssen.

## Sachverhalt

Die Verwaltung wie auch die städtischen Gesellschaften haben in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um im Bereich der Energie – und Versorgungssicherheit wichtige Schritte zu gehen. Um die Anstrengungen zu bündeln und diesen weiteren Schub zu geben, wurden seitens der Verwaltung Kooperationen mit Professor Heck, Uni Birkenfeld, dem ifas Institut begründet sowie eine eigene Stabsstelle, was im Rahmen der Arbeit aller Umland Kommunen einzigartig ist, eingerichtet, die die Gedanken der Nachhaltigkeit und Zukunftsentwicklung in der Stadt beleuchtet.

Mit Beginn des Ukraine-Krieges hat die Verwaltung, aufgrund beginnender Diskussionen der Bundesregierung rund um Einschränkungen der Versorgungslage, umgehend eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter dem Titel „Energieautarkes Sulzbach“ eingesetzt, um die weitere Entwicklung zu beleuchten und zu bewerten. Beteiligt an dieser internen AG sind neben den zuständigen Fachbereichen der Stadt Sulzbach auch die städtischen Gesellschaften, insbesondere die Stadtwerke Sulzbach, die den Auftrag der Sicherstellung der Versorgung, umsetzen müssen.

Der Vorschlag der Verwaltung ist, einen eigenen Ausschuss mit den Themen Versorgungssicherheit, Energiesicherheit und Zukunftsmaßnahmen entsprechend des Beschlussvorschlages einzusetzen, um diese lokale Diskussion mit anstehenden Entscheidungen zu führen. Dabei passt es sicherlich nicht in die Zeit, einen neuen Ausschuss mit Sitzungsgeldern einzurichten, sondern die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat die Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, insoweit anpasst, dass der Ausschuss für Interkommunale Zusammenarbeit seine Arbeitsthemen in die entsprechenden Fachausschüsse abgibt und der damit freiwerdende Ausschuss in denjenigen für die Versorgungssicherheit etc. verändert wird. In diesem Ausschuss müssen die städtischen Gesellschaften, zu allererst die Stadtwerke, aber auch die KDI mit dem Auftrag der Energie und Gasversorgung im öffentlichen städtischen Bereich, sowie die Abteilung Zukunft ständige Gäste sein, um die im Ausschuss geführten Diskussionen und Entscheidungen auch anzugehen.

Weiterhin erscheint die Einrichtung eines eigenen Ausschusses zielführend, um eine ausführliche Beleuchtung der jeweils aktuellen Lage und ihre Auswirkungen zu gewährleisten, was bei der übrigen Ausschussarbeit in den anderen Fachausschüssen nur mit erheblichem Zeitaufwand zusätzlich möglich wäre, aber bereits jetzt immer aus den Fachausschüssen der Wunsch erhoben wird, auf nicht noch längere Sitzungsdauern zu kommen.

Weitere Ausführungen und mögliche, künftige Aufgabenfelder des Ausschusses sind der Anlage beigefügt.

Der Stadtrat wird gebeten, entsprechend über die Änderung seiner Geschäftsordnung zu befinden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

- 1 Weitere Ausführungen zur Änderung der Ausschüsse (nichtöffentlich)

2022/114

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete wird entsprechend der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher rückwirkend ab dem 01.04.2022 wie folgt festgesetzt:

- monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro je Beigeordnete/r
- Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters in Höhe von höchstens 1.900 Euro monatlich

### Sachverhalt

Durch die Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom 21.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 31.03.2022, S. 575, in Kraft getreten am 01.04.2022, erfolgte u.a. die gesetzliche Einführung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete, eine Anhebung der Höchstsätze der im Vertretungsfall möglichen Aufwandsentschädigung sowie die Anhebung der Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher/innen.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 140,00 Euro. Bisher war die monatliche Aufwandsentschädigung durch die Verordnung nicht erfasst und wurde zuletzt auf Beschluss des Stadtrates vom 25. Februar 2005 in Höhe von 52,00 Euro monatlich festgesetzt.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung erhalten darüber hinaus in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens 1.900 Euro monatlich.

Nach § 4 Abs. 4 der Verordnung wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gezahlt, während eine/ein ehrenamtliche/r Beigeordnete/r eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 (Vertretungspauschale) oder 3 (Übertragung von Geschäftszweigen) erhält.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufwandsentschädigung in Form der Höchstsätze festzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Deckung der Mehrausgaben für die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten erfolgt über die Kostenstelle 11010100, Konto-Nr. 501000.

Die Haushaltsmittel der Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters stehen unter der Kostenstelle 11020100, Konto-Nr. 501010, bereit.

Es stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

### **Anlage/n**

- 1 AEVO\_2022 (nichtöffentlich)

2022/139

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



## Implementierung eines Energiemanagements

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Sulzbach beabsichtigt den Aufbau und den kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements und beauftragt die Verwaltung zur Antragsstellung des Förderprogramms „Implementierung eines Energiemanagements“ , nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld(Kommunalrichtlinie).

### Sachverhalt

Mit der Hilfe des Förderschwerpunktes "Energiemanagementsysteme" wird für die Stadt Sulzbach ein Energiemanagementsystem entwickelt und aufgebaut mit dem Ziel, den Energieverbrauch und die damit verbundenen Energiekosten zu messen und letztendlich zu reduzieren.

Ein Energiemanagementsystem ist auf die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ausgerichtet. Die Prozesse, welche die Energieeffizienz steigern, werden systematisch und dauerhaft in die Kommune integriert und somit die Energiekosten nachhaltig gesenkt. Große Energieverbraucher werden identifiziert, die passenden Energieeffizienzmaßnahmen abgeleitet und am Ende umgesetzt. Die Maßnahmen werden auf einer Prioritätenliste in kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmenumsetzungen eingeteilt.

Im Rahmen einer Gebäudebewertung sollen voraussichtlich 13 Gebäude auf ihren energetischen Zustand hin untersucht werden. Das Schwimmbad, welches im beigefügten Antrag noch enthalten ist, darf aufgrund der zwischenzeitlich bereits installierten Technik nicht mehr in den Antrag aufgenommen werden.

Bei den zu analysierenden Gebäuden handelt es sich um ein eine Sporthalle, zwei Grundschulen, zwei Verwaltungsgebäude, eine Bücherei, ein Kulturgebäude, eine Musikschule, zwei Kindertagesstätten und drei Feuerwehrgerätehäuser.

Die Umsetzung des Vorhabens soll durch neu eingestelltes Personal (eine Vollzeitpersonalstelle) erfolgen. Der Bewilligungszeitraum des Projektes beläuft sich auf 36 Monate.

Für die Implementierung des EMS ist die Anschaffung einer Software geplant, die die

Werte aus Mengen- und Verbrauchszählern sowie relevante Messwerte wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc. für die Gebäude erfasst und analysiert. Die dafür benötigte Hardware, die zusätzlich zu den bereits vom Energieversorger installierten Verbrauchszählern erforderlich ist, wie bspw. Zwischenzähler und Messgeräte werden je nach Bedarf ebenfalls angeschafft.

Die Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems(KEM) bringt folgende Haupteffekte mit sich.

- Kostensenkung bei der Wärme-, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften. Selbst bei nichtinvestiven Maßnahmen sind Einsparungen von 10-20% möglich.
- Erfüllung der Vorbildfunktion der Kommune zum Erreichen der Klimaziele §3 Nationale Klimaschutzziele im Klimaschutzgesetz(KSG)
- Qualifiziertes Personal sorgt für eine Inbetriebnahme und den energieeffizienten Betrieb von Gebäuden und technischen Anlagen
- Sulzbach erhält eine fundierte Datenbasis für Investitionsentscheidungen wie Neubau und Sanierung von Gebäuden, oder dem Austausch von Anlagen
- Direkte und dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushaltes
- Dient als Grundlage für eine nachhaltige Haushaltsplanung, welche der internen Verwaltung und dem Stadtrat Informationen liefert, um zukünftig bei der Auftragsvergabe- anhand der Prioritätenliste- im Sinne des Klimaschutzes zu agieren.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beträgt laut der Landesenergieagentur Baden-Württemberg(KEA) beim kommunalen Energiemanagement 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 20-30 Prozent.

Neben den direkten Vorteilen, erleichtert ein KEM auch die Nachweispflicht bei Förderprogrammen zur Energieeffizienz. Hierunter fällt beispielsweise die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM).

Eine der Bewilligungsvoraussetzungen für dieses Förderprogramm ist das Vorliegen eines Beschlusses des Stadtrates über die Absicht eines Aufbaus und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge beträgt etwa 6 Monate.

Bei positiven Zuwendungsbescheid, wird der Stadtrat noch einmal mit dem Thema befasst, um unter anderem die Finanzierung des Projektes zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben belaufen sich bei einem positiven Zuwendungsbescheid vom Projektträger Z-U-G voraussichtlich auf 291.244,40€. Davon sind 90% durch das Förderprogramm des Bundes getragen. Die übrigen 10% sind auf drei Jahre verteilt von der Kommune zu tragen. Die Kosten von 29.124,44€ sind in den Haushaltsjahren 2023,2024,2025 zu jeweils 1/3 zu veranschlagen und müssen in den Haushalt eingestellt werden.

**Anlage/n**

- 1 Angebot-Preisliste IomC\_kpl (nichtöffentlich)
- 2 Antrag Energiemanagementsystem Sulzbach (nichtöffentlich)

2022/146

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Nachbesetzung des Zweckverbandes der Musikschule Sulzbach-Fischbachtal

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Frau Moog hat zum 28.06.2022 ihr Mandat als ordentliches Mitglied im Zweckverband der Musikschule Sulzbach-Fischbachtal niedergelegt.

Gemäß der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 04.07.2019 steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung dieses Mandats zu.

Die Verwaltung bittet um Vorschläge.

Über eine/n Stellvertreter/in für das ordentliche Mitglied, Herrn Yasar Ünlü, SPD-Fraktion, wurde, nach Antragsstellung der Fraktion Freie Wähler in der Stadtratssitzung am 03.09.2020 auf Neubesetzung der Ausschüsse, noch nicht im Stadtrat befunden. Hier liegt das Vorschlagsrecht zur Besetzung des Mandats, gemäß Beschluss der Konstituierenden Sitzung des Stadtrates, bei der Fraktion Freie Wähler. Diese haben das Recht zur Benennung eines Stellvertreters/ einer Stellvertreterin in der Fraktionsvorsitzendenrunde am 28.04.2022 an die SPD-Fraktion abgegeben.

Auch hier bittet die Verwaltung um Vorschläge zur Besetzung des Mandats.

Ergibt sich hierbei keine Einigung, werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gem. § 114 Abs. 2 KSVG auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

Keine



**2022/108**

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



## Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 01.08.2022 für das Kindergartenjahr 2022/2023

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Neufestsetzung der Elternbeiträge für Betreuungsplätze in den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 beschlossen.

### Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des „Gute-Kita-Gesetzes“, wurden bereits ab dem Kindergartenjahr 2019/20, die Elternbeiträge von damals höchstens 25 Prozent der Personalkosten, in einem ersten Schritt um vier Prozentpunkte auf 21 Prozent und ab dem 1. August 2020, in einem zweiten Schritt um nochmals vier Prozentpunkte, auf höchstens 17 Prozent der Personalkosten in den Kindertageseinrichtungen angepasst.

Ab dem 1. August 2021 (Kindergartenjahr 2021/2022) waren die Elternbeiträge so zu bemessen, dass diese höchstens 13 Prozent betragen und ab dem 1. August 2022 sollen die Elternbeiträge nun nur noch höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten betragen; damit wird eine Halbierung der Elternbeiträge gegenüber dem ursprünglichen Beitrag von 25 Prozent erreicht. Dies hatte noch die große Koalition auf Landesebene beschlossen. Zwischenzeitlich kündigte die neue Ministerpräsidentin an, den Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten der Kitas ab dem Jahr 2023, zum Beginn jedes Kita-Jahres im August, um 2,5 Prozentpunkte zu reduzieren. Bis zum Jahr 2027 sollen die Elternbeiträge somit komplett abgeschafft werden.

Die zum kommenden Kindergartenjahr 2022/2023 berücksichtigte Absenkung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie für alle Eltern ohne Rücksicht auf das individuelle Einkommen. Dabei bezieht sich die Entlastungswirkung auf die tatsächlichen Gesamtbeiträge unabhängig vom

Betreuungsumfang. Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen entsprechend höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten, von derzeit 41 Prozent (gültig ab dem 1. August 2021) auf 41,5 Prozent (ab dem 1. August 2022) ausgeglichen, so dass für die Träger keine Finanzierungslücke entstehen wird.

Die Geschwisterermäßigung wird fortgeführt: Eltern zahlen für das zweite Kind 75 Prozent, für das dritte 50 Prozent und für das vierte 25 Prozent des Elternbeitrags. Ab dem fünften Kind entfällt die Zahlung des Beitrages.

Die Verwaltung hat in der angefügten Kalkulation die Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2022/2023 berechnet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der Reduzierung von lediglich 0,5 Prozent der Personalkosten und gleichzeitiger Berücksichtigung der steigenden Personalkosten bei Fachkräften im Betreuungsbereich, errechnet sich für das kommende Kindergartenjahr 22/23 lediglich eine geringfügige Reduzierung des Elternbeitrages.

Mit dieser weiteren Senkung werden die gesetzlichen Vorgaben des Landes umgesetzt.

Elternbeitrag in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Vorschlag):

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitrag für Kita-Jahr 22/23	Elternbeitrag für Kita-Jahr 21/22	Reduzierung
<b>Stadt Sulzbach/Saar</b>			
Regelplatz (6 Stunden)	50,- Euro	52,- Euro	2,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	84,- Euro	86,- Euro	2,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	218,- Euro	224,- Euro	6,- Euro

Die Entwicklung des Elternbeitrages in den kommunalen Einrichtungen in Sulzbach in den letzten Jahren seit Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes:

Betreuungsplatz	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitra	Elternbeitrag
-----------------	---------------	---------------	--------------	---------------

	22/23	21/22	g 20/21	19/20
<b>Stadt Sulzbach/Saar</b>				
Regelplatz (6 Stunden)	50,- Euro	52,- Euro	64,- Euro	68,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	84,- Euro	86,- Euro	108,- Euro	114,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	218,- Euro	224,- Euro	280,- Euro	298,- Euro

Elternbeiträge bei den umliegenden Kommunen im Vergleich:

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitrag für Kita- Jahr 22/23	Elternbeitrag 21/22	Reduzierung
<b>Stadt Saarbrücken</b>			
Regelplatz (6 Stunden)	52,- Euro	59,- Euro	7,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	86,- Euro	99,- Euro	13,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	203,- Euro	234,- Euro	31,- Euro

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitrag für Kita- Jahr 22/23	Elternbeitrag 21/22	Reduzierung
<b>Gemeinde Quierschied</b>			
Regelplatz (6 Stunden)	60,- Euro	62,- Euro	2,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	100,- Euro	105,- Euro	5,- Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	233,- Euro	235,- Euro	2,- Euro

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitra g für Kita-Jahr 22/23	Elternbeitrag 21/22	Reduzierung

<b>Stadt Friedrichsthal</b>			
Regelplatz (6 Stunden)	45,50 Euro	46,50 Euro	1,- Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	70,50 Euro	74,- Euro	3,50 Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	153,50 Euro	165,50 Euro	12,- Euro

Elternbeiträge bei den katholischen Einrichtungen in Sulzbach/Saar:

Betreuungsplatz	Geplanter Elternbeitrag für Kita-Jahr 22/23	Elternbeitrag 21/22	Reduzierung
<b>Kath. Kitas in Sulzbach</b>			
Regelplatz (6 Stunden)	62,80 Euro	64,- Euro	1,20 Euro
Tagesplatz (10 Stunden)	104,40 Euro	108,80 Euro	4,40 Euro
Krippenplatz (10 Stunden)	232,80 Euro	238,80 Euro	6,- Euro

Vom Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch keine Vergleichszahlen für das kommende Kindergartenjahr vor.

Elternbeiträge für die städtischen Kitas ab dem 01. August 2022 mit Geschwisterermäßigungen:

	Regelplatz	Tagesplatz	Krippenplatz
1. Kind	50,- Euro	84,- Euro	218,- Euro
2. Kind	37,50 Euro	63,- Euro	163,50 Euro
3. Kind	25,- Euro	42,- Euro	109,- Euro
4. Kind	12,50 Euro	21,- Euro	54,50 Euro

5. Kind	frei	frei	frei
---------	------	------	------

Finanzielle Auswirkungen

Kostenkalkulation s. Anlage

Anlage/n

- 1 Kostenkalkulation Elternbeitrag 22/23 (nichtöffentlich)

2022/121

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



## Vorstellung des VHS Programms 2. Halbjahr 2022

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Kultur und Gesellschaftspolitik (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Das VHS Programm 2. Halbjahr 2022 wird beschlossen.

### Sachverhalt

Das neue VHS Programm zeigt sich wieder stark mit den bewährten Schwerpunkten und macht gleichzeitig neue Angebote.

#### „Gesellschaft und Leben“

Nachhaltigkeit wird im Bereich „Gesellschaft und Leben“ thematisiert. Ein Vortrag zu „Nachhaltigem Konsum und Klimaschutz“, zu modernen Heizungssystemen und ein dritter Vortrag zum Thema Wärmedämmung sollen das Auge Richtung Klimaschutz schulen.

#### VHS online

Online - Angebote bieten wir wieder in Kooperation mit der VHS Böblingen im neuen Semester an. Die Themen sind bewusst auf zeitaktuelle Fragen ausgerichtet.

Schwerpunkte sind: „Fake-News im Internet-Zeitalter erkennen“, „Digitales Zeitalter und Medizin“ und „Schöner Wohnen - Wohnpsychologie“.

#### Junge VHS

Neu ist ein Angebot für junge Menschen, die noch nicht wissen, wo es beruflich hingehen soll. Hier bieten wir einen Orientierungs-Workshop an.

#### Kunst und Kultur

Ein buntes Programm mit Musik, Kunst, Lesungen, Theater und Kreativität erwartet Sie wieder im 2. Halbjahr 2022. Neu ist die Ausstellungsreihe „KISKunst“ (hatte den Arbeitstitel „Kaffee und Kunst“), bei der jede/r KIS-Künstler/in regelmäßig ihre/seine neuesten Werke in einer Ausstellung präsentieren kann. Das Besondere: Bei der Vernissage werden Erlebnisfaktoren eingebaut, die alle Sinne ansprechen sollen.

#### Sprachen

Der Bereich „Sprachen“ ist umfangreich und hat trotz Corona keine Einbrüche erlitten. Hier konnten wir eine neue Dozentin gewinnen, die einen etablierten Englisch-Grundstufen und Mittelstufen-Kurs weiterführen wird. Das Thema Integration findet aus aktuellem Anlass einen größeren Platz im VHS-Programm: Das Angebot „Ankommen in Deutschland“ wird auf zwei Termine in der Woche ausgeweitet und es findet in Zusammenarbeit mit dem BAMF ein Integrationskurs für Geflüchtete statt.

### **„Gesundheit und Ernährung“**

Dank der großartigen Zusammenarbeit mit dem Kneipp-Verein sind die Angebote im Bereich „Gesundheit und Ernährung“ ungebrochen reichhaltig. Hier kommen in diesem Semester noch weitere Angebote im Bereich Meditation, Achtsamkeit und Tai-Chi für Anfänger dazu. Grund ist, in einer schnelllebigen Zeit gerade nach Corona wieder zu mehr Gelassenheit und innerer Gesundheit einzuladen. Neu sind auch zwei Angebote zum Thema Demenz. Ein Kurs für Betroffene und ein weiterer Kurs für Angehörige sind Teil des Bereiches „Gesundheit und Ernährung“ geworden.

### **„Arbeit und Beruf“**

Das Themenfeld kann zwei neue Angebote bezüglich Steuererklärung und Buchführung vorhalten. Interessant für Seniorinnen und Senioren sind zwei Kurse zum Thema „Internetsurfen und Mailprogramme“ und „Smartphone für Anfänger“.

Im Mittelteil wird es um die Entstehung der Volkshochschule in Sulzbach gehen. Unter dem Motto „Tradition trifft modernen Bildungsauftrag“ wird auch das besondere Flair der Salzhäuser und deren Rolle bei der Wissensvermittlung erläutert.

Die offizielle Semestereröffnung findet am 16. September 2022 um 18 Uhr im Salzbrunnenhaus statt.

Das Team der VHS freut sich über Ihre Teilnahme und hofft, dass die Programmauswahl die Zustimmung des Rates findet.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushalt 2022 angemeldet.

## **Anlage/n**

- 1 VHS\_Programm\_Entwurf\_2\_20022 (nichtöffentlich)

2022/089

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der vorgestellten Ergebnisse der Friedhofsgebührenkalkulation, wird die Verwaltung beauftragt, eine Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar und eine geänderte Friedhofssatzung der Stadt Sulzbach/Saar zu erstellen.

### Sachverhalt

Nachdem das Landesverwaltungsamt in den Haushaltsgenehmigungsschreiben 2020 und 2021 die zu niedrigen Kostendeckungsgrade bei den Friedhöfen angemahnt hat, wurde mit Beschluss vom 28.09.2021 die Firma W+ST Publica aus Saarbrücken mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes beauftragt.

Auf Grundlage des § 6 KAG wurden daher die Gebühren von der Firma W+ST Publica kostendeckend berechnet.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung durch Vertreter der W+ST Publica vorgestellt und erläutert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Kostenunterdeckung im Bereich der Friedhöfe möglicherweise dazu führt, dass die zukünftigen Haushalte der Stadt Sulzbach nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Zudem wird durch die kostendeckende Erhebung von Gebühren auch stärker den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung des § 83 KSVG Rechnung getragen, wonach die Gemeinde zunächst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten aus Gebühren und Beiträgen beschafft. Subsidiär hat die Finanzmittelbeschaffung durch Steuern zu erfolgen.

Auf Grund der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz werden derzeit zusätzlich die Änderungen im Bereich der Friedhöfe analysiert. Es ist davon auszugehen, dass im Verlauf dieses Jahres weitere deklaratorische Anpassungen der Friedhofsgebührensatzung und Friedhofssatzung erfolgen werden. Die Friedhofsgebühren sollen so gestaltet werden, dass sich auch weiterhin bei der überwiegenden Mehrzahl der Gebührentatbeständen keine Steuerpflicht ergibt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

**2022/117**

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren.

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

### Sachverhalt

Der Gebührensatz für den Winterdienst gem. § 1 der Satzung beträgt seit dem 01.01.2022 0,30 € je lfdm Grundstückslänge mit dem die betreffende Liegenschaft an eine oder mehrere Straßen angrenzt, oder im Falle eines Hinterliegert, über diese erreichbar ist.

Die Nachkalkulation der Gebühren, basierend auf dem Durchschnitt der Ist-Werte der Jahre 2018 bis 2021, hat für das Jahr 2023 eine zu erhebende Gebühr von 0,83 €/m ergeben.

Hierbei sind sowohl kalkulatorische Kosten, als auch die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 8.431,64 € berücksichtigt.

Kalkulation und Satzung sind als Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 2 Kalkulation Winterdienst für 2023 (öffentlich)
- 3 Änderungssatzung 2023 (öffentlich)

## Neuberechnung Gebühren Winterdienst für das Jahr 2023

	2023 Schnitt 2018-2021	2022 Schnitt 2017-2020	2021	2020	2019	2018	Durchschnitt
Baubetriebshofsleistungen:	41.385,34 €	43.434,03 €	66.668,72 €	17.774,41 €	51.451,94 €	29.646,28 €	<b>41.385,34 €</b>
Unterhaltung / Betrieb der Fahrzeuge:	53.835,38 €	60.466,16 €	50.796,80 €	29.743,42 €	50.496,36 €	84.304,92 €	<b>53.835,38 €</b>
Streugut:	22.119,87 €	28.230,66 €	19.913,02 €	13.060,43 €	32.446,16 €	23.059,87 €	<b>22.119,87 €</b>
Verwaltungskostenerstattungen aus internen Leistungsbeziehungen:	5.238,25 €	5.227,00 €	5.150,00 €	5.337,00 €	5.233,00 €	5.233,00 €	<b>5.238,25 €</b>
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, angemessene Verzinsung des Anlagekapitals) gem. § 6 Absatz 2 KAG							
Abschreibung <b>Ist-Wert</b> gem. Vorschau	5.920,40 €	6.092,40 €	6.191,60 €	4.933,20 €	6.278,80 €	7.152,40 €	
Verzinsung auf <b>Ist-Restbuchwerte</b>	771,07 €	978,29 €	1.191,52 €	584,62 €	772,58 €	992,33 €	
Summe:	129.270,31 €	144.428,54 €	149.911,66 €	71.433,08 €	146.678,84 €	150.388,80 €	122.578,83 €
Abzgl. nicht umlagefähige Kosten z. B. Ortsdurchfahrten, Parkplätze, öffentliche Plätze, selbstständige Gehwege, Kommune als Straßenanlieger in Höhe von 12 %:	15.512,44 €	17.331,42 €	17.989,40 €	8.571,97 €	17.601,46 €	18.046,66 €	14.709,46 €
Zwischensumme:	113.757,87 €	127.097,12 €	131.922,26 €	62.861,11 €	129.077,38 €	132.342,14 €	107.869,37 €
Bei den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist zu berücksichtigen, dass der Winterdienst nicht nur dem Interesse der unmittelbaren Anlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse dient. Gem § 1(2) der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren beträgt der Kostenanteil der auf das öffentliche Interesse fällt 10 %.	11.375,79 €	12.709,71 €	13.192,23 €	6.286,11 €	12.907,74 €	13.234,21 €	10.786,94 €
Gebührenfähiger Aufwand:	102.382,09 €	114.387,40 €	118.730,03 €	56.575,00 €	116.169,64 €	119.107,93 €	97.082,44 €
Kostenüberdeckung/ -unterdeckung	<b>8.431,64 €</b>	<b>81.494,33 €</b>	20.174,57 €	23.396,85 €	912,21 €	44.798,80 €	
Kostenüberdeckung/ -unterdeckung						4.445,52 €	
Bereinigter Aufwand	93.950,45 €	32.893,07 €	98.555,46 €	33.178,15 €	115.257,43 €	69.863,61 €	
lfdm:	112.566	112.491	112.618	112.424	112.860	112.362	<b>112.566</b>
Gebühr €/m:	0,8346 €	0,2924 €	0,8751 €	0,2951 €	1,0212 €	0,6218 €	0,8624 €
Ist-Ertrag/m	<b>0,83 €</b>	<b>0,30 €</b>	0,95 €	1,02 €	1,20 €	0,83 €	
Ist-Ertrag gem Soll-Stellung Jahresbescheide		33.747,30 €	106.987,10 €	114.672,48 €	135.432,00 €	93.260,46 €	
Unterdeckung/Überdeckung			<b>8.431,64 €</b>	<b>81.494,33 €</b>	20.174,57 €	23.396,85 €	

## Ansatz der Abschreibung:

Gesamt-AfA Fuhrpark	16.782,00 €
direkt zuordenbar	3.205,00 €
Zwischensumme davon 20 %	13.577,00 € 2.715,40 €
<b>Summe AfA Winterdienst</b>	<b>5.920,40 €</b>

## Verzinsung:

Restbuchwertverzinsung gerechnet mit einem durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz der Kommune in Höhe von 3,5 %

Restbuchwert Fuhrpark	83.589,00 €
direkt zuordenbar	6.641,00 €
Zwischensumme davon 20 %	76.948,00 € 15.389,60 €
Summe Restbuchwerte Winterdienst	22.030,60 €
<b>davon 3,5 % Verzinsung</b>	<b>771,07 €</b>

## **Änderungssatzung**

zur Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren vom 29. Juni 1995, Anpassung vom 07.11.2001

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar am 29.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

#### **Gebühren**

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr für den bei der Stadt verbleibenden Winterdienst (Schneeräumung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie die Bestreuung der Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte) beträgt 0,83 € je m/pro Jahr.

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sulzbach/Saar, den 01.10.2022

Michael Adam, Bürgermeister



2022/144

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



## Vorgehensweise bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Regelung der Kostentragung zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bei Veranstaltungen zu erstellen.

### Sachverhalt

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken hat die Verwaltung über das geänderte Erlaubnisverfahren bei der Genehmigung von Veranstaltungen informiert:

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird dem Veranstalter durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken erteilt. Sie beinhaltet u. a. die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung.

Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen usw.) ergeht zusätzlich eine Verkehrsrechtliche Anordnung –VRA- gemäß § 45 Abs. 1 StVO.

Betrifft die Verkehrsrechtliche Anordnung die Gemeindestraßen, ist für ihren Erlass die Stadt bzw. Gemeinde zuständig. Sind Bundes- oder Landesstraßen betroffen, ist die untere Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken für die Anordnung zuständig.

Adressat der jeweiligen VRA ist dabei stets der zuständige Straßenbaulasträger, nicht der Veranstalter selbst. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb für Straßenbau –LfS-.

2. Die Kosten der Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen –VRA- bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen.

3. Die Umsetzung der VRA muss durch fachkundiges Personal erfolgen. Grundsätzlich bestehen daher folgende Alternativen, durch wen die verkehrsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden könnten:

- Bauhof Gemeinde/Stadt
- Verkehrssicherungsfirma
- Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis

Um eine einheitliche Regelung, die den Veranstaltern die Möglichkeit gibt, die anfallenden Kosten vorzeitig überblicken und abschätzen zu können, ist es sinnvoll, dass die Stadt für die vom städtischen Baubetriebshof durchgeführten Tätigkeiten eine Gebühr festlegt, die gegenüber dem Veranstalter erhoben wird.

Hierfür ist es erforderlich eine entsprechende Satzung zu erlassen, die die Kostentragungslast für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung regelt.

Dadurch wird eine einheitliche Regelung geschaffen, die es den Veranstaltern erlaubt, sich bereits im Vorhinein über die anfallenden Kosten und das Prozedere zu informieren.

Somit können die Kosten für die Veranstalter, verglichen zur etwaigen Beauftragung externer Firmen, möglichst gering gehalten werden, sodass vor allem auch beispielsweise kleinere Vereine ohne viel Budget die Kostenlast für die verkehrsrechtlichen Maßnahmen tragen können.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Anlage/n

Keine

2022/086

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken zur Übertragung der Prüfung der gemeindlichen Jahresabschlüsse an das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken über die Übertragung der Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken und dem Abschluss des dazugehörigen Vertrages auf Grund § 3 der örV wird zugestimmt.

### Sachverhalt

In seiner Sitzung am 28.09.2021 hat der Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar einstimmig den Beschluss gefasst, beginnend mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021, einen externen Abschlussprüfer zur Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses i.S.d. §124 Abs. 2 KSVG zu bestellen.

Zwischenzeitlich wurden Angebote bei Abschlussprüfern angefordert und Abstimmungsgespräche geführt.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Übertragung der Prüfung der gemeindlichen Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken am geeignetsten. Das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken besitzt, als Teil der kommunalen Gemeinschaft, die notwendige Expertise zur Prüfung von gemeindlichen Jahresrechnungen.

Die Zusammenarbeit wird in Form der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fixiert. Ein Entwurf der örV wurde dem Landesverwaltungsamt zur Vorprüfung vorgelegt. Von dort wurde mitgeteilt, dass nähere vertragliche Regelungen hierzu getroffen werden müssen und die örV dahingehend angepasst

werden muss.

Daher wird neben der örV zudem ein Vertrag auf Grund § 3 der örV geschlossen. Die Vereinbarung ist zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren befristet und wird jeweils um zwei Jahre verlängert, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Frist vor Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung kündigt.

Die Höhe der Kostenerstattung ist in § 5 des Vertrages geregelt und bemisst sich anhand des tatsächlich geleisteten Zeitaufwandes des RPA des RV Saarbrücken. Zunächst wird von einer Erstattungspauschale in Höhe von 8.000 € netto jährlich ausgegangen, was einem Zeitaufwand zur Prüfung von ca. 140 Stunden entspricht. Der RVsBR wird die tatsächlich anfallenden Stunden ermitteln. Bei Abweichung des Erstattungsbetrages um mehr oder weniger als 10%, wird der tatsächliche Betrag im Folgejahr abgerechnet. Die neue Erstattungspauschale für das Folgejahr wird auf Basis dieser tatsächlichen Erstattung im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Sollte kein beidseitiges Einvernehmen über die Erstattungspauschale hergestellt werden können, wurde ein Sonderkündigungsrecht vereinbart.

Der Regionalverband haftet nicht für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Ansonsten gelten die üblichen Haftungsbestimmungen des BGB (insb. § 276 BGB).

Die örV und die dazugehörige vertragliche Gestaltung wurde sodann dem Landesverwaltungsamt erneut vorgelegt. Von dort wurde am 21.06.2022 mitgeteilt, dass die Beschlussfassung der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die vertraglichen Regelungen in den jeweiligen Gremien des Regionalverbandes und der Stadt Sulzbach erfolgen kann.

Zur geplanten weiteren Vorgehensweise:

- Abschluss der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Stadt Sulzbach/Saar
- Aufstellung des Jahresabschlusses 2021, spätestens bis zum 30.06.d.J.
- Bereitstellung der Unterlagen zum Jahresabschluss an das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken.
- Bereitstellung eines Prüferzuganges in das Rechnungswesen der Stadt
- Vorstellung der Prüfergebnisse und des Prüfberichtes im Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates im Oktober/November 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes
- Feststellung des Jahresergebnisses 2021 und Entlastung des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 08.12.2022

**Finanzielle Auswirkungen**

Der jährliche Erstattungsbetrag für die Prüfungsleistung wird vom Regionalverband Saarbrücken erhoben. Die zu erwartenden Kosten sind dabei voraussichtlich geringer als die Kosten für eine vergleichbare Prüfung durch eine private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird von einer Erstattungspauschale in Höhe von 8.000 € netto ausgegangen.

Ein vorliegendes Vergleichsangebot einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft taxiert auf rund. 10.500 € netto jährlich.

Beginnend ab dem Haushalt 2022 stehen bei Kostenstelle 11080200 – Rechnungswesen, Jahresabschluss – und Aufwandskonto 552500 – Sachverständigen und ähnliche Aufwendungen – die erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

#### Anlage/n

- 1 öRV Prüfung RvSbr Sulzbach (nichtöffentlich)
- 2 Vertrag RvSbr Sulzbach (nichtöffentlich)

2022/107

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Anbau Mellinschule: Vergabe der Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, hier: Elektro

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Auftrag für die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung Elektrotechnik (Leistungsphasen 1-9 der HOAI) zur Planung des Anbaus an die Mellinschule wird nach erfolglosem Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens nun freihändig stufenweise an S.I.G. SCHROLL CONSULT GmbH aus Saarbrücken vergeben.

### Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrates am 18.03.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendige Grundlagen- und Planungsleistungen für einen Erweiterungsbau an der Mellinschule vorzunehmen, um auch den mittel- und langfristigen Raumbedarf am Grundschulstandort abdecken zu können. Hierzu wurde die AGSTA Umwelt GmbH mit der Betreuung und Durchführung von VgV-Verfahren für die erforderliche europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen beauftragt.

Dieses Vergabeverfahren endete erfolglos, da bis zum Ablauf der Angebotsfrist keine Angebote vorlagen.

Die Leistungen wurden daraufhin erneut im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dieser Vergaberversuch blieb jedoch ebenfalls erfolglos.

Nachfolgend können die Leistungen freihändig vergeben werden.

Es konnte ein Angebot eingeholt werden.

Nach Angebotsprüfung durch die agstaUMWELT GmbH stellte sich die S.I.G. SCHROLL CONSULT GmbH aus Saarbrücken als geeignet heraus und soll nun stufenweise mit den Planerleistungen der Technischen Ausrüstung Elektro beauftragt werden.

Im ersten Schritt werden die Leistungsphasen 1 bis 4 im Wert von 47.802,52 € brutto beauftragt, um das Architekturbüro zu unterstützen und die für die Förderung notwendige HU-Bau zu erstellen.

Der Gesamtwert der benötigten Leistungsphasen (1- 9) beträgt ca. 159.341,75 € brutto.

## Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt stehen unter „Anbau Mellinschule“ (21010102/96000) 825.000 € bereit.  
Hiervon sind noch ca. 684.500 € verfügbar.

## Anlage/n

- 1 Formblatt Honorarangebot\_Erweiterungseubau Mellinschule\_TGA ELT  
(nichtöffentlich)
- 2 VgV GS Mellin\_Vergabevorschlag\_TGA-ELT (nichtöffentlich)

2022/095

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 "Mellinweg, Erweiterung"

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Mellinweg, Erweiterung" wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, frühzeitig beim Regionalverband Saarbrücken den Antrag zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 "Mellinweg, Erweiterung" zu stellen.

### Sachverhalt

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung mit dem Schwerpunkt Wohnen in der Verlängerung des Mellinweges geschaffen werden. Das Plangebiet soll unter Berücksichtigung innerer und äußerer Parameter (z.B. benachbarte Autobahn, Erschließung) hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung gegliedert werden (Gebäudetypologie, zulässige Nutzungen wie z.B. Dienstleistungsbetriebe). Neben den naturschutzfachlichen Themen wird ein Schwerpunkt auf Maßnahmen des Klimaschutzes (u.a. Einsatz von Erneuerbaren Energien) und der Klimaanpassung (u.a. Regenwasserbewirtschaftung) liegen. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist die äußere Erschließung des Plangebietes. Neben der verkehrlichen Erschließung zählt hierzu auch das Kanalnetz. Im Zuge der Bearbeitung wird durch Fachgutachten der Nachweis einer gesicherten Erschließung zu führen sein. Hierbei werden sowohl der aktuelle Ist-Zustand als auch die Entwicklungen im Umfeld mit betrachtet.

Es werden frühzeitig im Planungsprozess Gespräche mit den unterschiedlichen Fachbehörden und Planungsbeteiligten (z.B. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Landesbetrieb für Straßenbau, Die Autobahn GmbH, EVS, Fachbereiche der Stadt etc.) geführt sowie Fachgutachter eingebunden.

Desweiteren wird frühzeitig und entsprechend den unterschiedlichen Planungsstufen eine ausführliche Bürgerbeteiligung erfolgen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch aus dem

Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Entwicklung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Das Änderungsverfahren wird auf Ebene des Regionalverbandes Saarbrücken durchgeführt.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für den Bebauungsplan und eventuell notwendiger Gutachten werden von der RAG Montan Immobilien GmbH getragen.

#### **Anlage/n**

- 1 01 - BP Mellinweg Erweiterung\_Geltungsbereich (nichtöffentlich)
- 2 02 - BP Mellinweg Erweiterung\_Luftbild (nichtöffentlich)

2022/120

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 91/1 "Krankenhausareal - 1. Änderung"

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten und soweit abwägungsbeachtlich in der beigefügten Anlage aufgelisteten Anregungen und Hinweise der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und jeweils entsprechend des jeweiligen Beschlussvorschlages beschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 91/1 „Krankenhausareal - 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der jetzt vorliegenden Form als Satzung beschlossen.

### Sachverhalt

Der Rat der Stadt Sulzbach hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.

September 2021 (BGBl. I, S. 4147), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/1

„Krankenhausareal - 1. Änderung“ gemäß § 13 BauGB ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung wurde ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB) und fand in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 statt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Das vorliegende Abwägungsmaterial ergibt sich aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials wird empfohlen, den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- 1     Synopsis BP Krankenhaus (nichtöffentlich)
- 2     BP Krankenhaus Sulzbach\_Satzung (nichtöffentlich)
- 3     Begr Krankenhaus\_Satzung (nichtöffentlich)

2022/136

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



## Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.06.2022, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gebilligt.
2. Mit dem Bebauungsplanentwurf werden die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### Sachverhalt

#### zu 1:

In der Stadtratssitzung am 19.05.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Einleiten des Bebauungsplanverfahren Nr. 58/1 „Gegenüber der Klinik - 1. Änderung“ gefasst. Nunmehr liegt die konkrete Planung vor. Es ist vorgesehen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 58 „Gegenüber der Klinik“ wie folgt zu ändern:

- die Änderung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Teilbereich von I auf IV
- die Erhöhung der zulässigen Traufhöhe von 9,00 m (bis 9,30 m) auf 10,0 m
- die Änderung der zulässigen Geschossflächenzahl von 2,6 auf 3,6
- das Entfallen einer Baulinie
- das Zulassen weiterer Nutzungen im Dachgeschoss (bisher war hier nur Wohnnutzung zulässig)

Durch die Änderung soll eine Praxisflächenerweiterung erfolgen. Nach den Anforderungen des Aufstellungsbeschlusses wird die Planung über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Dieser wird im Laufe des Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen.

#### zu 2:

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt

wird, gelten auch dessen Bestimmungen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung, von der Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht abgesehen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 1 20220621\_BP\_Gegenüber der Klinik\_Entwurf (nichtöffentlich)
- 2 20220621\_BEG\_Gegenüber der Klinik\_Entwurf (nichtöffentlich)

**2022/123**

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Jahresabschluss 2021 der KDI GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

"Der Vertreter des Gesellschafters der Stadt Sulzbach/Saar wird beauftragt dem Jahresabschluss 2021 der KDI GmbH in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen."

### Sachverhalt

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschaftervertreters in der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Auf den testierten Jahresabschluss PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird verwiesen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1 Abschluss KDI 2021 (nichtöffentlich)

2022/124

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Entlastung des Geschäftsführers der KDI GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

„Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Sulzbach/Saar wird angewiesen, der Entlastung des Geschäftsführers der KDI GmbH für das Jahr 2021 in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.“

### Sachverhalt

Die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat, zwecks Stimmbindung des Gesellschaftervertreters der Stadt Sulzbach/Saar in der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschaftervertreters der Stadt Sulzbach/Saar in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine



2022/125

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Jahresabschluss 2021 der SGmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

„Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Sulzbach/Saar wird beauftragt dem Jahresabschluss der SGA GmbH für das Jahr 2021 in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.“

### Sachverhalt

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschafters der Stadt Sulzbach/Saar in der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Bürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Auf den testierten Jahresabschluss der PWC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Abschluss 2021 SGA (nichtöffentlich)

2022/126

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



## Entlastung des Geschäftsführers der SGmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

„Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Sulzbach/Saar wird angewiesen, der Entlastung des Geschäftsführers der SGA mbH für das Jahr 2021 in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.“

### Sachverhalt

Die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat, zwecks Stimmbindung des Gesellschaftervertreters der Stadt Sulzbach/Saar in der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschaftervertreters der Stadt Sulzbach/Saar in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

Keine